

# WESTDEUTSCHER HOCKEY-VERBAND E.V.

## SCHIEDSRICHTERORDNUNG

Gültig ab 10.09.2012

### § 1

#### RECHTSGRUNDLAGEN

- (1) Die Schiedsrichterordnung (SRO WHV) ist eine Ordnung im Sinne des § 4 der Satzung des Westdeutschen Hockey-Verband (WHV). Sie regelt die Aufgabenverteilung im Schiedsrichterwesen des WHV. Sie gilt für alle Schiedsrichter des WHV.
- (2) Bei den in dieser Schiedsrichterordnung genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.

### § 2

#### ARBEITSGREMIEN

- (1) Nach Satzung des WHV gibt es den Schiedsrichterausschuss (SRA WHV), dem neben dem Vizepräsidenten Schiedsrichter ebenfalls der Jugendschiedsrichterreferent angehört. Alle weiteren Mitglieder schlägt der Vizepräsident Schiedsrichter vor, die gemäß § 12 der Satzung durch den Verbandsausschuss gewählt werden. Die Aufgaben des Schiedsrichterausschusses sind in § 16 Ziffer 5 der Satzung festgelegt. Die Aufgabenverteilung im Schiedsrichterausschuss wird durch den Vizepräsidenten Schiedsrichter festgelegt. Der Vizepräsident Schiedsrichter benennt ein Mitglied des Schiedsrichterausschusses als seinen Vertreter.
- (2) Der Jugendschiedsrichterreferent wird gemäß § 8 der Jugendordnung durch den Verbandsjugendtag gewählt. Er kann zu seiner Unterstützung in Absprache mit dem Vizepräsidenten Schiedsrichter einen Jugendschiedsrichterreferat einrichten.

### § 3

#### ZUSTÄNDIGKEITEN

- (1) Der Vizepräsident Schiedsrichter vertritt den Verband gegenüber anderen Landeshockeyverbänden und dem Deutschen Hockey-Bund (DHB) in allen das Schiedsrichterwesen betreffenden Angelegenheiten. Die weiteren Mitglieder des Schiedsrichterausschusses oder des Jugendschiedsrichterreferats vertreten den Verband in Absprache mit dem Vizepräsidenten Schiedsrichter gegenüber anderen Landesverbänden oder dem DHB.
- (2) Der Jugendschiedsrichterreferent ist zuständig für die Organisation und Leitung des Jugendschiedsrichterwesens.

## § 4

### ANSETZUNGEN

- (1) Die vom Vizepräsidenten Schiedsrichter beauftragten Ansetzungskoordinatoren nehmen die Ansetzungen der Schiedsrichter für den ihnen vom Vizepräsidenten Schiedsrichter zugeteilten Bereich vor.
- (2) Der Schiedsrichterausschuss bestimmt zu Beginn einer Saison, nach welchem Berechnungsmodus die vereinsneutralen Schiedsrichteransetzungen eingeteilt werden. Hierbei sollen sowohl die Anzahl der namentlich angesetzten Schiedsrichter eines Vereins als auch die Mannschaften derjenigen Vereine, die neutrale Schiedsrichter erhalten, berücksichtigt werden. Weiterhin legt der Schiedsrichterausschuss zu Beginn einer Saison gemäß einer sich aus der durchschnittlichen Anzahl von namentlichen Ansetzungen pro Schiedsrichter errechnenden Quotierung fest, wie viele Meisterschaftsspiele ein gemäß § 10 Abs. 2 SPO DHB namentlich gemeldeter Schiedsrichter im Bereich der namentlichen Ansetzungen gemäß § 20 Abs. 1 SPO WHV, § 18 Abs. 1 SPO-J WHV, den Bundesligen oder im Bereich offizieller internationaler Veranstaltungen leiten muss, um in den Berechnungsmodus einzufließen.

## § 5

### LIZENZEN

- (1) Der Schiedsrichterausschuss des WHV kann bei Vorliegen bestimmter, von ihm festgelegter Merkmale Lizenzen erteilen, welche gemäß der SPO WHV und der SPO-J WHV zur Spielleitung berechtigen. Das Lizenzsystem ist durch den Schiedsrichterausschuss durch Beschluss zu erstellen und zu veröffentlichen. Es gilt § 38 Abs. 2 SPO DHB entsprechend. Lizenzausweise sind Eigentum des WHV und sind auf Verlangen zurückzugeben. Die Lizenzen werden unabhängig vom Lizenzsystem des DHB verliehen.
- (2) Der Schiedsrichterausschuss beschließt, welche Qualifikation ein Referent haben muss, der Lizenzlehrgänge leitet.
- (3) Der Vizepräsident Schiedsrichter erteilt für den Erwachsenenbereich Lizenzen oder beauftragt Personen, die bestimmte Lizenzen ausstellen dürfen. Der Jugendschiedsrichterreferent erteilt für den Jugendbereich Lizenzen oder beauftragt Personen, die bestimmte Lizenzen ausstellen dürfen.
- (4) Lehrgänge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten Schiedsrichter organisiert und durchgeführt werden.
- (5) Die gemäß § 10 Abs. 2 SPO DHB, § 19 SPO WHV und § 18 SPO-J WHV gemeldeten Schiedsrichter, die namentlich angesetzt werden, sind unabhängig von § 10 Abs. 2 SPO DHB und der Lizenz verpflichtet, jährlich mindestens einmal die Regelkenntnis, die die Kenntnis der Feld- und Hallenhockeyregeln und der Spielordnung sowie die Kenntnisse in der Spielleitung und der Spielkontrolle umfasst, erfolgreich nachzuweisen. Eine Regelprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 80 % der Fragen richtig beantwortet wurden. Alle namentlich gemeldeten Schiedsrichter bis zum Alter von einschließlich 35 Jahren müssen einen durch den Schiedsrichterausschuss definierten Fitnesstest absolvieren, alle übrigen Schiedsrichter sollen ebenfalls diesen Fitnesstest ablegen. Jeder namentlich angesetzte Schiedsrichter muss an den jährlichen Schiedsrichtertagungen des WHV (Halle und Feld) sowie alle zwei Jahre an einer praktischen Fortbildung teilzunehmen, andernfalls verliert die Lizenz ihre Gültigkeit bzw. die Berechtigung, namentlich angesetzte Spiele im WHV zu leiten. Im Einzelfall entscheidet der Schiedsrichterausschuss.

- (6) Schiedsrichterlizenzen können bei wiederholten Verstößen gegen diese Schiedsrichterordnung und die geltenden Spielordnungen des Deutschen Hockey-Bundes (DHB) und des WHV sowie bei schwerwiegenden Verstößen gegen den sportlichen Anstand durch Beschluss des Schiedsrichterausschusses aberkannt werden.

## **§ 6**

### **KOSTEN**

Der Vizepräsident Schiedsrichter erhält einen Etat, aus dem die Kosten der Tätigkeit des Schiedsrichterausschusses zu bestreiten sind, sowie einen Etat, aus dem die Kosten des Jugendschiedsrichterwesens zu bestreiten sind.

## **§ 7**

### **GÜLTIGKEIT**

- (1) Die Schiedsrichterordnung ergeht auf Vorschlag des Vizepräsidenten Schiedsrichter und des Jugendschiedsrichterreferenten. Sie kann durch den Verbandstag und den Verbandsausschuss geändert werden.
- (2) Diese Schiedsrichterordnung wurde durch den Verbandstag am 19. April 1997 beschlossen. Sie tritt mit der Beschlussfassung über die Ergänzung des § 4 der Satzung des Westdeutschen Hockey-Verband e.V. in Kraft. Sie wurde geändert durch Beschluss des Verbandstages vom 15. Mai 1999 und Beschluss des Verbandsausschusses vom 13. Mai 2000, vom 24. September 2007 und 09. September 2012.